

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU





## RIMMY EAN: 8719689726164

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

## 1.1 Produktidentifikato Rimmy

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante Gebräuche: Waschmittel

Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3

anaeaeben

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

**Detailify GmbH** 

Elisabethstr. 44, 80796 München

Telefon: +49 89 25006286 E-mail: info@detailify.de

1.4 Notrufnumm +498919240 (Giftnotruf München)

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Acute Tox. 4: Akute Toxizität bei Verschlucken, Kategorie 4, H302 Met. Corr. 1: Korrosive Wirkung auf Metalle, Kategorie 1, H290 Skin Sens. 1: Hautsensibilisierung. Kategorie 1. H317

2. Kennzeichnungselemente:

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

#### Achtung





#### Gefahrenhinweise:

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken Met. Corr. 1: H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

#### Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P234: Nur in Originalverpackung aufbewahren

P261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden

P264: Nach Gebrauch gründlich waschen

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P501: Inhalt/Rehälter über das selektive Entsorgungssystem an Threm Wohnort zuführen

#### Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Sodium mercaptoacetate

## Zusätzliche Kennzeichnung (Anhang XVII, REACH):

Darf nicht in Farbspritzausrüstung verwendet werden

#### 2. Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien



3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 01.03.2021 Fassung: 1 Seite 1/13



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU





## RIMMY EAN: 8719689726164

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

**Chemische Beschreibung:** Wässrige Mischung auf der Basis von chemischen Produkten für Reinigungsprodukte **Gefährliche Bestandteile:** 

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung	rorunang (LG) Ni.	1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:  Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentratio
CAS: EC: Index:	367-51-1 206-696-4 Nicht zutreffend	Sodium mercaptoacetate <sup>(1)</sup> Selbsteingestuft		
REAC H:	01-2119968564-24- XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 3: H301; Acute Tox. 4: H312; Met. Corr. 1: H290; Skin Sens. 1: H317 - Gefahr  ���	10 - <25 %
CAS: EC: Index:	112-34-5 203-961-6 603-096-00-8	2-(2-Butoxyethox	y)ethanol <sup>(1)</sup> ATP CLP00	
REAC H:	01-2119475104-44- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	2,5 - <10 %
CAS: EC: Index: REAC H:	61789-40-0 263-058-8 Nicht zutreffend 01-2120770501-61- XXXX	1-Propanaminium hydroxides, inner	, <b>3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-coco acyl derivs.,</b> Selbsteingestuft salts <sup>(1)</sup>	
n:		Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	1 - <2,5 %
CAS: EC: Index:	5131-66-8 225-878-4 603-052-00-8	1-Butoxy-2-propa	nol <sup>(1)</sup> ATP CLP00	
REAC H:	01-2119475527-28- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315 - Achtung	1 - <2,5 %
CAS: EC: Index: REAC H:	68424-85-1 270-325-2 Nicht zutreffend 01-2119965180-41- XXXX	Quaternary ammo	nium compounds, benzyl-C12-16-alkyldimethyl, chlorides (M=10) Selbsteingestuft	
11.		Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Skin  Corr. 1B: H314 - Gefahr	<1 %

<sup>(1)</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

#### Bei Einatmung:



Es handelt sich um ein Produkt, das keine als durch Einatmung gefährlich eingestuften Substanzen enthält. Im Falle von Vergiftungssymptomen ist der Betroffene jedoch aus dem Berührungsbereich zu entfernen und mit frischer Luft zu versorgen. Ärztliche Betreuung anfordern, wenn sich die Symptome verschlimmern oder diese anhalten.

#### Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhäht

#### Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmödlich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

#### **Durch Verschlucken/Einatmen:**

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen. Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Bei Bewusstseinsverlust bis zur Überwachung durch einen Arzt nichts oral verabreichen. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mithetroffen wurden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 01.03.2021 Fassung: 1 Seite 2/13



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU





## RIMMY EAN: 8719689726164

#### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Nicht relevant

## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel:

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verhandskasten. ...) gemäß der Richtlinie 89/654/FG vorhanden sein.

## Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10



- C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.
- D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken
  Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 01.03.2021 Fassung: 1 Seite 3/13



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU





## RIMMY EAN: 8719689726164

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 30 °C
Maximale Zeit: 36 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10 5

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS

Identifizierung	Umweltgrenzwerte			
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	MAK (8h)	10 ppm	67 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 112-34-5	MAK (STEL)	15 ppm	100,5 mg/m <sup>3</sup>	

## **DNEL (Arbeitnehmer):**

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Sodium mercaptoacetate	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 367-51-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,06 mg/kg	Nicht relevant
EC: 206-696-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1,41 mg/m³	Nicht relevant
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 112-34-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	83 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-961-6	Einatmen	Nicht relevant	101.2 ma/m³	67.5 ma/m³	67.5 ma/m³
1-Butoxy-2-propanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 5131-66-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	44 mg/kg	Nicht relevant
EC: 225-878-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	270,5 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant

#### DNEL (Bevölkerung):

	Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit			
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale	
Sodium mercaptoacetate	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,002 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 367-51-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,03 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 206-696-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	1,25 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 112-34-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	50 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 203-961-6	Einatmen	Nicht relevant	50,6 mg/m³	40,5 mg/m <sup>3</sup>	34 mg/m³	
1-Butoxy-2-propanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	8,75 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 5131-66-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	16 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 225-878-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	33,8 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	



#### PNFC:

_ I NEC:				
Identifizierung				
Sodium mercaptoacetate	STP	3,2 mg/L	Frisches Wasser	0,038 mg/L
CAS: 367-51-1	Boden	Nicht relevant	Meerwasser	0,0038 mg/L
EC: 206-696-4	Intermittierend	0,38 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	Nicht relevant
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 01.03.2021 Fassung: 1 Seite 4/13



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU





## RIMMY EAN: 8719689726164

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung				
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	STP	200 mg/L	Frisches Wasser	1 mg/L
CAS: 112-34-5	Boden	0,32 mg/kg	Meerwasser	0,1 mg/L
EC: 203-961-6	Intermittierende	11 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	4 mg/kg
	Oral	56 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,4 mg/kg
1-Butoxy-2-propanol	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,525 mg/L
CAS: 5131-66-8	Boden	0,16 mg/kg	Meerwasser	0,0525 mg/L
EC: 225-878-4	Intermittierende	5,25 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	2,36 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,236 mg/kg

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

## A. Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

## B. Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C. Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken.	CATI		Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/ industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN 420:2003+A1:2009 und EN ISO 374-1:2016 benutzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

#### D. Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CAT II	EN 166:2001 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

## E. Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	CE		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in



	Paul				Ubereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
		Rutschfestes Arbeitsschuhwerk	CATII	EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.
F	Ergänzende Notfall	maßnahmen			-

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE 
Erstellt am: 01.03.2021 Fassung: 1

Seite 5/13



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU





## RIMMY EAN: 8719689726164

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

## Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Vernackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1 D.

## Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 1,03 % Gewicht
Dichte der flüchtigen organischen Nicht relevant

Verbindungen bei 20 °C:

Mittlere Kohlenstoffzahl:

Mittleres Molekülgewicht: 131,56 g/mol

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

**Physisches Aussehen:** 

Physischer Zustand bei 20 °C: Flüssigkeit

Aussehen: Flüssigkeit

Farbe: Fuchsia

Geruch: Charakteristisch
Geruchsschwelle: Nicht relevant \*

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 104 °C

Dampfdruck bei 20 °C: 2329 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 12269,08 Pa (12,27 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant \*

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C:

Relative Dichte bei 20 °C:

Nicht relevant \*

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:

Nicht relevant \*

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

pH: 7 - 9

Dampfdichte bei 20 °C:

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:

Wasserlöslichkeit bei 20 °C:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*



Zersetzungstemperatur: Nicht relevant \*
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant \*
Explosive Eigenschaften: Nicht relevant \*
\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 01.03.2021 Fassung: 1 Seite 6/13



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU





## RIMMY EAN: 8719689726164

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Oxidierende Eigenschaften: Nicht relevant \*

**Entflammbarkeit:** 

Entflammungstemperatur: Nicht entflammbar (>60 °C)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant \*

Selbstentflammungstemperatur: 192 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*

**Explosivität:** 

Untere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant \*

Obere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant \*

9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant \*

Brechungsindex: Nicht relevant \*

\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

#### 10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Vorsicht	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzuatmen.

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:



Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann ahhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A- Einnahme (akute Wirkung):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 01.03.2021 Fassung: 1 Seite 7/13



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU





## RIMMY EAN: 8719689726164

#### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- Akute Toxizität: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
  - Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
  - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
  - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3. IARC: Eugenol (3)
  - Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
  - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Länger andauernder Kontakt kann allergische Hautreaktionen zur Folge haben.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen. siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
  - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3

#### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

#### Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Sodium mercaptoacetate	LD50 oral	200 mg/kg	Ratte
CAS: 367-51-1	LD50 kutan	1596 mg/kg	Ratte
EC: 206-696-4	CL50 Einatmung	Nicht relevant	

1-Butoxy-2-propanol	LD50 oral	3771 mg/kg	Ratte
CAS: 5131-66-8	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 225-878-4	CL50 Einatmung	Nicht relevant	

Quaternary ammonium compounds, benzyl-C12-16-alkyldimethyl, chlorides (M=10)	LD50 oral	500 mg/kg	Ratte
CAS: 68424-85-1	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 270-325-2	CL50 Einatmung	Nicht relevant	



- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 01.03.2021 Fassung: 1 Seite 8/13



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU





## **RIMMY** EAN: 8719689726164

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

#### 12.1 Toxizität:

TOXIZITAL					
Identifizierung		Akute Toxizität	Art	Gattung	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	CL50	1300 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch	
CAS: 112-34-5	EC50	2850 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krustentier	
EC: 203-961-6	EC50	53 mg/L (192 h)	Microcystis aeruginosa	Alge	
1-Butoxy-2-propanol	CL50	560 mg/L (96 h)	Poecilia reticulada	Fisch	
CAS: 5131-66-8	EC50	1436 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier	
EC: 225-878-4	EC50	Nicht relevant			
Quaternary ammonium compounds, benzyl-C12-16-alkyldimethyl, chlorides (M=10)	CL50	Nicht relevant			
CAS: 68424-85-1	EC50	0,0058 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier	
EC: 270-325-2	EC50	Nicht relevant			

12.2

Persistenz und Abbaubarkeit:						
Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit			
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	BSB5	0.25 g O2/g	Konzentration	100 mg/L		
CAS: 112-34-5	CSB	2.08 g O2/g	Zeitraum	28 Tage		
EC: 203-961-6	BSB/CSB	0.12	% Biologisch abgebaut	92 %		
1-Butoxy-2-propanol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L		
CAS: 5131-66-8	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage		
EC: 225-878-4	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	89 %		

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotenzial:					
Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung				
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	FBK	0,46			
CAS: 112-34-5	POW Protokoll	0,56			
EC: 203-961-6	Potenzial	Niedrig			
1-Butoxy-2-propanol	FBK	1			
CAS: 5131-66-8	POW Protokoll				
EC: 225-878-4	Potenzial	Niedria			

#### 12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtig	keit
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	Кос	48	Henry	7,2E-9 Pa·m³/mol
CAS: 112-34-5	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nein
EC: 203-961-6	σ	3,395E-2 N/m (25	Feuchten Boden	Nein

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:



Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

## Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP6 akute Toxizität, HP13 sensibilisierend

## Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 01.03.2021 Fassuna: 1



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU





## RIMMY EAN: 8719689726164

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG (fortlaufend)

#### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

#### Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2019, RID 2019:



**14. UN-Nummer:** UN1760

1

**14. Ordnungsgemäße UN-** ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF. N.A.G. (Sodium mercaptoacetate)

Versandbezeichnung:

14. Transportgefahrenklassen: 8

Etiketten: 8

14. Verpackungsgruppe: III

14. Umweltgefahren: Nein

5

14. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274
Tunnelbeschränkungscode: E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 5 L

**14.** Massengutbeförderung Nicht relevant

gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

## Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 39-18:

**14. UN-Nummer:** UN1760

**14. Ordnungsgemäße UN-** ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Sodium mercaptoacetate)

2 Versandbezeichnung:



14. Transportαefahrenklassen: 8
 Etiketten: 814. Verpackungsgruppe: III

**14.** Umweltgefahren : Nein

5

#### Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14.

Besondere Verfügungen: 274, 223 EMS-Codes: F-A, S-B

Physisch-chemische

Eigenschaften: siehe Abschnitt 9

Beschränkte Mengen: 5 L



Seareaationsaruppe: Nicht relevant

14. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

Nicht relevant

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2020:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 01.03.2021 Fassung: 1 Seite 10/13



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU





## RIMMY EAN: 8719689726164

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

4



**14. UN-Nummer:** UN1760

**14. Ordnungsgemäße UN-** ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF. N.A.G. (Sodium mercaptoacetate)

Versandbezeichnung:

14. Transportgefahrenklassen: 8
 Etiketten: 814. Verpackungsgruppe: III

**14.** Umweltaefahren : Nein

14. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische

siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

Nicht relevant

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält Benzvlalkohol.

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Quaternary ammonium compounds, benzyl-C12-16-alkyldimethyl, chlorides (M=10) (Produktart 1. 2. 3. 4. 8. 10. 11. 12. 22): Benzylalkohol (Produktart 6)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

## Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen das Kriterium der biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel. Die Angaben, die diese Behauptung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden diesen nach direkter Aufforderung oder nach Aufforderung durch einen Waschmittelhersteller vorgelegt.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

Bestandteil	Konzentrationsintervall
Anionische Tenside	% (Gew./Gew.) < 5
Amphotere Tenside	% (Gew./Gew.) < 5
Konservierungsmittel	
Duftstoffe	

Allergene Düfte: Benzylalkohol (BENZYL ALCOHOL).

#### Seveso III:

Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):



Enthält 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol in einer höheren Menge als 3 % des Gewichts. 1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Spritzfarben oder Reinigungssprays in Aerosolpackungen in einer Konzentration von ≥ 3 Gew.-% erstmalig in Verkehr gebracht werden. 2. Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE-haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden. 3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte DEGBE-haltige Farben, die nicht zum Verspritzen bestimmt sind, in einer Konzentration von 3 Gew.- % oder mehr ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind:

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 01.03.2021 Fassung: 1 Seite 11/13



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU





## RIMMY EAN: 8719689726164

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen

#### WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

#### Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz(ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBI. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBI. I S. 1575) geändert worden ist. Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit(ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsV). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2565) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV).

ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.

Gecetz zur Neuerdnung des Kreislaufwirtschafts und Ahfallrechts Vom 24 Fehruar 2012

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII
- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Furonäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Appassung der Aphänge V und VI"

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

#### Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H302: Gesundheitsschädlich hei Verschlucken

## Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile. die in Abschnitt 3 stehen



## Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 01.03.2021 Fassung: 1 Seite 12/13



gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU





## RIMMY

EAN: 8719689726164

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Acute Tox. 3: H301 - Giftig bei Verschlucken

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken Acute Tox. 4: H312 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung Met. Corr. 1: H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

Skin Corr. 1B: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen

Skin Sens 1: H317 - Kann allernische Hautreaktionen verursachen

#### Klassifizierungsverfahren:

Skin Sens. 1: Berechnungsmethode
Acute Tox 4: Berechnungsmethode

#### Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Ausleauna dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettieruna des Produkts zu erleichtern.

#### Main Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

#### Abkürzungen und Akronvme:

ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 CL50: tödliche Konzentration 50 EC50: Effektive Konzentration 50

LogPOW: Koeffizenter Logarithmusverteilung OktanolWasser Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht Klassifiert



Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden

- ENDE DER SICHERHEITSDATENBLATT -

Erstellt am: 01.03.2021 Fassung: 1 Seite 13/13